



# Statuten Damenfussballclub Uzwil

## I. NAME UND ZWECKS DES VEREINS

### Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen Damenfussballclub Uzwil (DFC Uzwil) besteht in Uzwil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Förderung des Damenfussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft durch die Organisation von Teilnahmen an Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspielen sowie Turnieren. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 2 Mitgliedschaft bei anderen Vereinen

Als Untersektion des FC Uzwil gehört der DFC Uzwil dem Schweizerischen Fussballverband (SFV) an und ist somit den Statuten, Reglementen und Beschlüssen dieses Verbandes und der Internationaler Fussballverband (FIFA) unterstellt.

### Art. 3 Mitglieder

Der DFC Uzwil besteht aus Aktiv-, Juniorinnen- und Ehrenmitglieder. Der Verein kann weitere Mitglieder aufnehmen.

#### <sup>1</sup> Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer unbescholtenen Ruf geniesst und, nach den Bestimmungen, nicht mehr Juniorin ist.

#### <sup>2</sup> Juniorinnenmitglieder

Juniorinnenmitglied kann werden, wer unbescholtenen Ruf geniesst und, nach den Bestimmungen, im Schülerinnen- oder Juniorinnenalter ist.

#### <sup>3</sup> Passivmitglied

Durch die Bezahlung des jährlich vom Verein festgelegten Passivmitgliederbeitrages kann die Passivmitgliedschaft erworben werden. Sie erneuert sich ohne schriftliche Abmeldung beim Vereinskassier automatisch.

#### <sup>4</sup> Ehrenmitglied

Als Ehrenmitglied kann vom Vorstand an der Hauptversammlung empfohlen werden, wer sich um den DFC Uzwil besonders verdient gemacht hat.

### Art. 4 Aufnahme

Aktive und Juniorinnen richten ein schriftliches Aufnahmegesuch in Form einer Beitrittserklärung an den Vorstand. Bei Minderjährigen bedarf es die unterschriebene Zustimmung der elterlichen Gewalt.

Mit der Einzahlung des Jahresbeitrages gelten die Aktiven sowie Juniorinnen als aufgenommen.

Passive erklären mit der ersten Beitragszahlung des Passivmitgliederbeitrages ihren Willen zur Aufnahme.



#### **Art. 5 Austritt**

Der Austritt wird auf schriftliches Gesuch durch den Vorstand nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bewilligt. Erfolgt die Austrittserklärung nach dem Ende des Vereinsjahres (31. Juli), ist der anteilige Beitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

#### **Art. 6 Ausschluss**

Mitglieder die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, sich gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des DFC Uzwil vergehen oder den Interessen des Vereins absichtlich zuwiderhandeln, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht zuhanden der folgenden Hauptversammlung zu.

#### **Art. 7 Suspensionen**

Dem sportlichen Leiter, interimsmässig auch dem Präsidenten, steht das Recht zu, Spielerinnen aus disziplinarischen Gründen für eine begrenzte Zeit zu suspendieren.

#### **Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten**

Mit dem Austritt oder Ausschluss enden sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche hinsichtlich des Vermögens des DFC Uzwil zu.

### **III. ORGANE UND ORGANISATION**

#### **Art. 9 Die Organe des DFC Uzwil**

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Revisoren

#### **Art. 10 Die ordentliche Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung setzt sich aus sämtlichen Aktivmitgliedern, Trainer und Ehrenmitglieder des DFC Uzwil zusammen und ist für diese obligatorisch. Sie findet jährlich bis spätestens Ende August statt. Der Vorstand bestimmt das genaue Datum.

##### **<sup>1</sup> Die ausserordentliche Hauptversammlung**

Die ausserordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand, oder wenn es 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder mittels schriftlicher Begründung verlangen, einberufen. Der Vorstand bestimmt das genaue Datum.

##### **<sup>2</sup> Einberufung von Hauptversammlungen**

Die ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vor deren Durchführung unter Bekanntgabe der Traktanden, Ort und Zeit einzuberufen. Die Einladung erfolgt für die Ehren- und Aktivmitglieder schriftlich.



**3 Ständige Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung**

1. Begrüssung, Appell und Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
3. Jahresberichte Des Präsidenten
  - a) Des sportlichen Leiters
  - b) Des Kassiers
4. Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichtes
5. Mutationen (Mitglieder, Ernennen von Passiv- und Ehrenmitglieder)
6. Wahlen
  - a) Des Vorstandes
  - b) Des Präsidenten  
Der Revisoren
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Anträge
  - des Vorstandes
  - der Mitglieder
9. allgemeine Umfrage

**4 Anträge**

Das Antragsrecht steht sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern zu. Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und ausreichend begründet dem Präsidenten einzureichen.

Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr an der Hauptversammlung behandelt werden.

**5 Stimmrecht**

Vorstands-, Aktiv-, Trainer und Ehrenmitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.

**6 Abstimmungen und Wahlen**

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Stimmgleichheiten entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**Art.11 Der Vorstand**

Der Vorstand ist das Vollzugs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Er besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und bereitet die Hauptversammlung vor. Er kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Kommissionen bilden.

**1 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres von der Hauptversammlung gewählt und ist stets wiederwählbar. Er setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- sportlicher Leiter
- Aktuar
- Kassier

Weitere Ressortverantwortliche können jederzeit zum Vorstand gewählt werden.

**2 Konstituierung des Vorstandes / Ersatzwahlen**

Nach der Wahl durch die Hauptversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatz zu bestimmen.



**3 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Für die Beschlüsse des Vorstandes gilt das relative Mehr. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**4 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich nach Einberufung durch den Präsidenten oder wenn drei seiner Mitglieder es verlangen.

**5 Vertretung nach Aussen und Unterschrift**

Der Vorstand ist Dritten gegenüber der alleinige Vertreter des DFC Uzwil. Der Präsident, Vizepräsident und Kassier führen zusammen in ihren Arbeitsbereichen rechtsverbindliche Unterschriften.

**6 Vorstandsentschädigung**

Die Vorstandsmitglieder erhalten Sitzungsentschädigungen pro durchgeführte und protokollierte Vorstandssitzung welche im Budget und in der Jahresrechnung ersichtlich sind.

**Art. 12 Die Revisoren (Geschäftsprüfungskommission)**

Die Revisoren prüfen alljährlich die Geschäfts- und Kassaführung und erstatten an der ordentlichen Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

**1 Rechnungsrevisoren**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Diese werden an der ordentlichen Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Revisoren sind wiederwählbar.

**2 Aufgaben der Rechnungsrevisoren**

Der Vereinskassier legt den Rechnungsrevisoren jeweils spätestens eine Woche vor der ordentlichen Hauptversammlung die Buchungen mit sämtlichen Belegen vor, die sie einer eingehenden Kontrolle unterziehen. Daneben haben sie sich in die Protokolle der Vorstandssitzungen Einsicht zu schaffen.

Die Rechnungsrevisoren werden an der ordentlichen Hauptversammlung in einem Bericht die Buchhaltung beurteilen.

## **IV. FINANZIELLES UND RECHTLICHES**

**Art. 13 Beiträge**

Zur Deckung der Unkosten erhebt der DFC Uzwil jährlich einen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jährlich bis Ende Oktober des laufenden Jahres zu entrichten und sind nach Kategorien verschieden.

**1 Beitragsfreiheit**

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag, können aber freiwillige Zuwendung leisten.

**2 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.



#### **Art. 14 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

#### **Art. 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des DFC Uzwil kann nur von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

##### <sup>1</sup> Beschlussfassung über die Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn 4/5 der zur Zeit der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung als notwendig erachten. Die Versammlung wählt einen Liquidator und beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens. Solange jedoch zwölf stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins sind, kann er nicht aufgelöst werden.

#### **Art. 16 Statutenrevision**

Statutenänderungen können nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Es gilt das Antragsrecht und Antragsvorgehen wie unter Art.10.4 beschrieben.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom . . . genehmigt worden.

Sie ersetzen die Statuten vom 30. August 2004 und treten per sofort in Kraft.

Über alle in den Statuten nicht beschriebenen Fälle entscheidet der Vorstand, respektive das Zivilgesetzbuch.

Uzwil, 27.08.2018

DFC Uzwil Präsident

Jürg Atz

DFC Uzwil Vizepräsidentin

Daniela Krämer

DFC Uzwil Aktuarin

Luana Curaba